Finanzordnung des FC Ebenhofen

1. Einnahmen und Ausgaben

Der Verein sollte versuchen seine Ausgaben durch die Beiträge, Spenden und Zuschüsse, sowie Einnahmen aus zweckgebundenen Veranstaltungen zu decken. Ausgaben sind nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßig-, Sparsam- und Wirtschaftlichkeit zu tätigen.

2. Rechtsgeschäfte

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, Rechtsgeschäfte im Einzelfall bis zu einer Höhe von 500 Euro zu tätigen. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

Für Rechtsgeschäfte von mehr als 3000 Euro bis zu 6000 Euro bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses. Rechtsgeschäfte über 6000 Euro bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

3. Fixierung der Geschäftsvorfälle

Einnahmen und Ausgaben sind schriftlich festzuhalten und in einer Buchführung nachzuweisen. Über alle Einnahmen und Ausgaben müssen Belege vorhanden sein.

4. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Gewinn- und Verlustrechnung über einzelne Vereinsbereiche, die gesamte Gewinn- und Verlustrechnung und eine Vermögens- und Schuldenbilanz aufzuführen.

5. Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.

6. Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Vorstand hat alle von den Kassenprüfern verlangten Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

7. Schlussbestimmung:

Die Finanzordnung tritt mit Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung am 15.10.2008 in Kraft. Regelungen sind nur insoweit gültig, als sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Satzung stehen.

Ebenhofen, 15.10.2008

_____	_____
Alfred Immerz, 1. Vorsitzender	Gottfried Csauth, 2. Vorsitzender